



## **Amtliche Bekanntmachung**

### Allgemeinverfügung

#### Straßenrechtliche Bereinigung der Gemeindestraße „Zum Schacht“

##### **1. Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Damme**

Folgende in der Gemarkung Damme, Landkreis Vechta, vorhandenen Straßen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nieders. GVBl. S. 291) mit Wirkung vom 01.04.2017 als Straßen im Außenbereich für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

##### **1.1 Straße „Zum Schacht“ (Teilbereich ab Gemeindeweg Nr. 803 bis zur Gemeindegrenze)**

Die Straße besteht aus Teilstücken aus den Flurstücken 130/73, 221/15, 235/13, 245/1, 253 und 297/15 der Flur 3, Gemarkung Damme. Sie beginnt am Gemeindeweg Nr. 803 und endet an der Gemeindegrenze.

##### **1.2 Straße „Zum Schacht“ (Teilbereich ab Gemeindeweg Nr. 803 bis Gemeindeweg Nr. 547)**

Die Straße besteht aus einem Teilstück aus dem Flurstück 130/73 der Flur 3 und dem Flurstück 299/71 der Flur 3, Gemarkung Damme. Sie beginnt am Gemeindeweg Nr. 803 und endet am Gemeindeweg Nr. 547.

##### **2. Aufstufung einer Gemeindestraße von einer sonstigen öffentlichen Straße zu einer Gemeindestraße im Außenbereich in der Stadt Damme**

Folgende in der Gemarkung Damme, Landkreis Vechta, vorhandene Straße wird gemäß § 7 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nieders. GVBl. S. 291) mit Wirkung vom 01.04.2017 von einer sonstigen öffentlichen Straße zu einer Gemeindestraße aufgestuft und der Gemeindestraße 350 zugeordnet:

#### **Stadt Damme**

Mühlenstraße 18  
49401 Damme

Telefon:  
(0 54 91) 662-0

Internet:  
www.damme.de

Telefax:  
(0 54 91) 662-88

e-mail:  
info@damme.de

## **2.1 Gemeindestraße Nr. 803 (Zum Schacht)**

Die Straße besteht aus Teilstücken aus den Flurstücken 94/12, 130/73, 253, 297/15, 218/16, 224/18 und 233/15 der Flur 3, Gemarkung Damme.

Träger der Straßenbaulast der vorstehend aufgeführten Straßen ist die Stadt Damme.

Der Plan, in dem die vorstehend aufgeführten Straßen dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 50, für die Zeit von einem Monat ab Bekanntgabe eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, zu richten.

## **3. Ankündigung der Einziehung eines Teilstücks des Gemeindeweges Nr. 547 „Zum Schacht“ gem. § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)**

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Gemeindeweges Nr. 547 „Zum Schacht“ (Teilstück aus Flurstück 233/15 sowie Flurstück 238/16 der Flur 3 - Teilbereich ab dem Gemeindeweg Nr. 803 bis zur Gemeindegrenze) gemäß § 8 NStrG mit Wirkung vom 01.07.2017 einzuziehen, da dieses Teilstück in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Hierbei handelt es sich um eine Teilstrecke von unwesentlicher Verkehrsbedeutung gem. § 8 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 38 Abs. 3 NStrG. Der Plan, in dem das einzuziehende Teilstück dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 50, eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Absatz 2 NStrG hiermit bekannt gegeben.

Es wird hiermit Gelegenheit gegeben, gegen diese Einziehungsabsicht Bedenken vorzubringen. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme abzugeben.

Gerd Muhle

Damme, den 15.03.2017